

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve vom 28.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW. S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.März 2000 (GV NRW S.245), und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW. S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S.718), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Stadt Kleve, sowie die Eigenbetriebe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Kleve Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land NW kann die Stadt Kleve auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührenschildner/in**

- (1) Gebührenschildner/innen ist/sind, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten Dritter veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner/in.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der/Die Gebührenschildner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 9\* Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156), ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

---

\* geändert durch Satzung vom 18.12.2014

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve vom 12.07.1982 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28.11.2001

Bürgermeister  
Joeken

**Anlage\***  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve vom 28.11.2001

**Gebührentarif**

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigungen von Unterschrift oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ab- lichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,00
	maximal jedoch	40,00
	egal, wie viele Seiten bei maximal 15 Beglaubigungen/ Ausfertigungen	

\* geändert durch Satzungen vom 17.12.2007 und 18.12.2014

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b><i>Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen gegen Vorlage einer Ermäßigungskarte erfolgen kostenlos.</i></b>		
<b>3.</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>4.</b>	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>5.</b>	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, Quittungen, Erklärungen etc.	4,00
<b>6.</b>	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
<b>7.</b>	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>8.</b>	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
<b>9.</b>	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>10.</b>	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>11.</b>	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
<b>12.</b>	Lichtpausen und Plots	
	DIN A 4	8,00
	DIN A 3	8,50
	DIN A 2	10,50
	DIN A 1	12,50
	DIN A 0	14,50
	<b><i>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</i></b>	
<b>13.</b>	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>14.</b>	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>15.</b>	Ausstellung von Verlustbescheinigungen	2,50
<b>16.</b>	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde (Gebühren, die nicht nach der Verordnung zu § 68 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes abzurechnen sind.)	22,00